

Zürcherstrasse 130 8142 Uitikon

Tel. 044 200 15 65 Fax 044 200 15 07 mike.dreier@uitikon.org www.uitikon.ch

Informationen zu Chlorothalonil-Metaboliten

Die Wasserversorgungen in der Schweiz sind, im Rahmen ihrer Selbstkontrolle, gemäss dem Lebensmittelgesetz verpflichtet, das Trinkwasser analytisch zu überwachen. Entsprechend hat das Kantonale Labor Zürich (KLZH) in einer Sonderkampagne am 25. Juni 2020 eine Probe in unserer Wasserversorgung entnommen und im Hinblick auf die 8 neu relevanten Metaboliten überprüft. Entsprechende Messungen werden aktuell bei den meisten Wasserversorgungen in der Schweiz durchgeführt.

Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2020 wurde die Wasserversorgung Uitikon durch das Kantonale Labor Zürich darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Höchstwert von 0.1µg/l für einen der Metaboliten NICHT überschritten wurde.

Die Wasserversorgung Uitikon stellt hohe Qualitätsansprüche an das Trinkwasser und es gilt die Lebensmittelgesetzgebung weithin einzuhalten. Die wichtigste Massnahme wurde vom Bund ergriffen, indem die Verwendung von Chlorothalonil per Januar 2020 in der Schweiz verboten wurde. Das heisst, Chlorothalonil wird in der Landwirtschaft nicht mehr eingesetzt und die Chlorothalonil-Abbauprodukte im Grundwasser werden allmählich abnehmen.

Relevante Metaboliten

Ob ein Wirkstoff oder ein daraus entstandenes Abbauprodukt (Metabolit) als relevant eingestuft wird, ist von der toxikologischen Beurteilung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) abhängig. Dabei sind neben den toxikologischen Eigenschaften des Stoffes auch diejenigen des Wirkstoffes relevant, aus denen ein Abbauprodukt entstanden ist. Damit kann auch ein Metabolit, der nach aktueller Datenlage als in diesen Konzentrationen nicht gesundheitsgefährdend beurteilt würde, getreu dem Vorsorgeprinzip als relevant eingestuft werden.

Rechtlich verbindlich ist die entsprechende Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), welches die Liste aufgrund der Beurteilung durch das BLV periodisch anpasst. Das BLW hat die Liste am 31. Januar 2020 aktualisiert. Neu werden alle Metaboliten des Wirkstoffes Chlorothalonil aufgeführt.

Für alle auf der Liste des BLW aufgeführten und als relevant bezeichneten Stoffe, gilt der Höchstwert von 0.1µg/l für das Trinkwasser im Verteilnetz einer Trinkwasserversorgung.

Trinkwasser mit Gehalten von relevanten Metaboliten über dem Höchstwert entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dies ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer akuten Gesundheitsgefährdung beim Genuss dieses Trinkwassers.

Auswirkungen des Anwendungsverbotes für Chlorothalonil

Mit dem Anwendungsverbot für diesen Wirkstoff wird der Eintrag in die Umwelt (Boden, Grundwasser, Trinkwasser) unterbunden. Es ist daher zu erwarten, dass auch die Belastung des Grundwassers mit den Abbauprodukten zurückgeht. Es ist nicht bekannt, wann dieser Rückgang beginnt und wie rasch er sich entwickelt. Weil der Wirkstoff mehr als 30 Jahre eingesetzt wurde, ist es durchaus denkbar, dass die Auswirkungen des Verbotes erst in ein paar Jahren messbar werden. Zudem ist die Geschwindigkeit des Rückgangs nicht nur von den örtlichen Eigenschaften der einzelnen Metaboliten, sondern auch von zahlreichen lokalen Gegebenheiten abhängig (z.B. Bodeneigenschaften, Erneuerungsrate des Grundwassers).

Um diese Entwicklung zu beobachten, sind periodische Untersuchungen angezeigt, welche Informationen über die Entwicklung der Rückstände liefern und Voraussagen erlauben, bis wann die Rückstände ein akzeptables Mass erreicht haben. Aufgrund dieser Voraussagen sind dann die zusätzlich erforderlichen, verhältnismässigen Massnahmen der Trinkwasserversorgung zur Einhaltung der Höchstwerte zu definieren.

Die Wasserversorgung ist weiterhin bestrebt Trinkwasser von bester Qualität an unsere Kunden zu liefern. Die Nutzung von lokalen Grundwasservorkommen ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Uitikon, 07, September 2020